

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7

München, den 19. April

1966

Datum	Inhalt	Seite
13. 4. 1966	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Rechnungsjahr 1966 (Haushaltsgesetz 1966)	139
13. 4. 1966	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau	148
13. 4. 1966	Vierzehntes Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des Freistaates Bayern zu Maßnahmen des nichtstaatlichen Wasser- und Wegebau	149
13. 4. 1966	Siebtes Gesetz über die Gewährung von Zins- und Tilgungsbeihilfen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues	149
13. 4. 1966	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs	150
21. 3. 1966	Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge (POArb)	150
21. 3. 1966	Prüfungsordnung für den technischen Gewerbeaufsichtsdienst (POGA)	152
22. 3. 1966	Dritte Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern	154
22. 3. 1966	Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen durch die Bayerische Biologische Versuchsanstalt München	155
7. 4. 1966	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Neunten Verordnung zu Art. 7 des Kostengesetzes	156
18. 4. 1966	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gütebezahlung für Milch	156
	Druckfehlerberichtigung	157

## Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Rechnungsjahr 1966 (Haushaltsgesetz 1966)

Vom 13. April 1966

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### Art. 1

Der diesem Gesetz als Erste Anlage beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für das Rechnungsjahr 1966 wird festgestellt:

#### I. im Ordentlichen Teil

in Einnahme auf	7 953 552 900 DM
und zwar	
an fortdauernden	
Einnahmen auf	7 828 547 600 DM
an einmaligen	
Einnahmen auf	125 005 300 DM
in Ausgabe auf	7 953 552 900 DM
und zwar	
an fortdauernden	
Ausgaben auf	7 147 805 200 DM
an einmaligen	
Ausgaben auf	805 747 700 DM

#### II. im Außerordentlichen Teil

in Einnahme und Ausgabe auf	532 700 000 DM
insgesamt in Einnahme	
und Ausgabe auf	8 486 252 900 DM

### Art. 2

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird gemäß § 8 a der Reichshaushaltsordnung (RHO) ermächtigt, folgende Anlehen aufzunehmen:

- Die im Haushaltsplan 1966 bei Kap. A 13 06 Tit. 91 vorgesehenen Anlehen in Höhe von netto 532 700 000 DM,
- die in Art. 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1965 vom 22. April 1965 (GVBl. S. 59) genehmigten Anlehen, soweit sie bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1965 nicht aufgekommen sind und zur Deckung der im Haushaltsplan 1965 und in früheren Haushaltsplänen aufgeführten Ausgaben oder der in das Rechnungsjahr 1966 zu übertragenden Ausgabereste noch benötigt werden.

Der Erlös aus der Ausgabe von Steuergutscheinen nach dem Gesetz über Steuergutscheine in der Fassung vom 25. Mai 1955 (BayBS III S. 541) ist in diesen Beträgen nicht inbegriffen.

(2) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Anlehen erhöht oder vermindert sich insoweit, als Anlehensmittel

- des Bundes,
- des Lastenausgleichsfonds,
- der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,
- der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
- von Landesversicherungsanstalten oder
- von sonstigen Instituten

die bei Kap. A 13 06 Tit. 91 Nr. 1—3 veranschlagten Anlehen überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben.

(3) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Anlehen erhöht sich ferner um die Anlehensbeträge, die bei Kap. A 13 06 Tit. 91 Nr. 8 auf Grund längerer Laufzeiten oder sonstiger günstiger Bedingungen zur Umschuldung bereits bestehender Staatsanlehen verwendet oder zur Kursstützung aufzunehmender Staatsanlehen notwendig werden.

(4) Die veranschlagten Ausgaben, deren Deckung aus Anlehensmitteln im Haushaltsplan vorgesehen ist, dürfen — solange die Mittel im Kreditwege noch nicht beschafft sind — vorläufig aus bereiten Mitteln des Staates oder aus Kassenkrediten bestritten werden. § 26 Abs. 5 RHO gilt sinngemäß.

(5) Der Betrag, der zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse im Wege des Kredits flüssig gemacht werden darf (Kassenkredite), wird gemäß § 8 a Abs. 2 RHO auf 200 Millionen DM festgesetzt. Die Kreditaufnahmen dürfen wiederholt werden.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Rahmen der Durchführung von Abkommen der Bundesregierung mit auswärtigen Staaten auf dem Gebiete der Atomkernenergie, insbesondere im Zusammenhang mit dem Bezug von Kernreaktorbrennstoffen und von sonstigen radioaktiven Stoffen, sowie im Rahmen von Verträgen im Vollzug des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) Freistellungsverpflichtungen oder sonstige diesen Zwecken dienende Gewährleistungen in dem sich aus den Abkommen und beim Vollzug des Atomgesetzes ergebenden Umfang zu übernehmen.

(7) Die in Art. 2 Absätze 7 und 8 des Haushaltsgesetzes 1965 erteilten Ermächtigungen zum Abschluß bestimmter Rechtsgeschäfte gelten weiter.

### Art. 3

Aus konjunkturpolitischen Gründen kann die Staatsregierung die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel von einer besonderen vorherigen Zustimmung abhängig machen. Das gleiche gilt für das Eingehen von Verbindlichkeiten zu Lasten künftiger Rechnungsjahre. Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

### Art. 4

(1) Die Staatsregierung kann zur Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichts im Benehmen mit dem Ausschuss für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags zur Abwicklung eines im Laufe des Rechnungsjahres 1966 auftretenden oder zu erwartenden Fehlbetrages die Ausgabemittel im erforderlichen Umfang kürzen oder vorläufig sperren. Die Kürzung oder Sperre darf sich nicht auf Ausgaben erstrecken, die im Hinblick auf die Verfassung und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf klagbaren Verpflichtungen des Freistaates Bayern beruhen. Sie darf sich ferner nicht auf Ausgaben erstrecken, die aus Beiträgen des Bundes, anderer Länder, von Körperschaften oder sonstigen Dritten gedeckt sind.

(2) Über die im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen zur Bindung von Ausgabemitteln künftiger Rechnungsjahre, über die einmaligen und außerordentlichen Ausgabemittel sowie über die als „gesperrt“ bezeichneten Ausgabemittel darf erst nach vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden. Die Zustimmung darf für Ansätze, die deshalb als gesperrt bezeichnet sind, weil die Unterlagen nach den §§ 13 und 14 RHO oder § 14 der 2. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung, die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder (2. DVHL) nicht rechtzeitig beschafft werden konnten, erst erteilt werden, wenn der Ausschuss für den Staatshaushalt

und Finanzfragen des Landtags nach Antrag des Staatsministeriums der Finanzen das Vorliegen dieser Voraussetzungen anerkannt hat.

(3) Der in § 30 a RHO festgesetzte Betrag von 30 000 DM wird auf 80 000 DM erhöht. Die Mittel der Titel 205 sind übertragbar.

### Art. 5

(1) Bei der Übertragung von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich einer Dienststelle in den einer anderen Dienststelle oder bei organisatorischen Änderungen der Verwaltungen kann das Staatsministerium der Finanzen die entsprechenden Planstellen und Haushaltsmittel auf die übernehmende Dienststelle übertragen. Zum Ausgleich eines Personalbedarfs kann die Staatsregierung auf Antrag eines Staatsministeriums mit Zustimmung des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags Planstellen und Mittel von einem Kapitel auf ein anderes Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans übertragen. Eines Beschlusses der Staatsregierung bedarf es nicht, wenn der Personalausgleich innerhalb eines Einzelplans erfolgt oder die beteiligten Ministerien einig sind und das Staatsministerium der Finanzen dieser Regelung zustimmt. § 36a RHO bleibt unberührt.

(2) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Freistaates Bayern mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann das Staatsministerium der Finanzen für diesen Beamten im Einzelplan der abgebenden Dienstbehörde eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Über den weiteren Verbleib der ausgebrachten Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Wird ein Beamter, der auf einer Leerstelle geführt wird, wieder im Dienst des Freistaates Bayern verwendet, so ist er in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen. Handelt es sich bei der hierdurch frei werdenden Leerstelle um eine nach Absatz 2 ausgebrachte Stelle, so fällt diese mit der Einweisung weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist der Beamte auf der Leerstelle zu führen; solange er auf der Leerstelle geführt wird, dürfen, soweit notwendig, die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 33 Abs. 1 RHO ohne besondere Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen im Rahmen der innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschafteten Personalausgabensätze der Tit. 100 bis 105 geleistet werden.

(4) Die obersten Dienstbehörden werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die zum Vollzug der §§ 71e bis 71k des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1579 — G 131 —) erforderlichen k.u.-Stellen durch Stellenumwandlung zu schaffen.

(5) Die Stellenpläne dürfen in jedem Einzelplan nur im Rahmen der für die Personalausgaben der Tit. 100 bis 105 für den Einzelplan insgesamt bewilligten Haushaltsmittel und nach der in Nr. 5 der Durchführungsbestimmungen (Zweite Anlage) getroffenen Regelung bewirtschaftet werden.

### Art. 5a

(1) Die im Haushaltsplan 1966 neu ausgebrachten Stellen für Beamte und Angestellte dürfen nicht vor dem 1. Januar 1967 besetzt werden. In besonderen Fällen kann das zuständige Staatsministerium im

Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen zulassen.

(2) Abweichend von der in § 36b Abs. 2 Satz 2 RHO festgelegten Frist von drei Monaten dürfen Beamte, die im Jahre 1966 befördert werden, mit Rückwirkung von höchstens zwölf Monaten in eine besetzbare Planstelle eingewiesen werden. Dies gilt nicht für im Haushaltsplan 1966 neu ausgebrachte oder gehobene Planstellen.

#### Art. 6

(1) Die in das Rechnungsjahr 1966 aus Titeln des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1965 zu übertragenden Ausgabereste und Haushaltsvorgriffe können mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen auf Sammeltitel oder auf die im Rechnungsjahr 1966 für gleiche Zwecke, jedoch unter anderer Titelnummer vorgesehenen Einzeltitel übertragen werden. Soweit es sich um Sammeltitel handelt, die auf Einzeltitel aufgeteilt werden, kann die Übertragung mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen auf diese Einzeltitel erfolgen. Das gleiche gilt für die aus dem Rechnungsjahr 1966 auf das Rechnungsjahr 1967 zu übertragenden Ausgabereste. Das Staatsministerium der Finanzen kann ferner in besonders begründeten Einzelfällen bestimmen, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO keine Anwendung findet oder daß für Ausgabeansätze, die nicht als übertragbar bezeichnet sind, die Übertragbarkeit zugelassen wird, soweit Leistungen aus diesen Ausgabeansätzen für bereits bewilligte Maßnahmen noch im folgenden Rechnungsjahr erforderlich sind.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann abweichend von § 73 Abs. 2 RHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Willigungen des Haushalts für das Rechnungsjahr 1966 (Ausgabereste) in Abgang stellen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrages im Rechnungsjahr 1966 oder eines Fehlbetrages aus früheren Rechnungsjahren erforderlich ist. Insoweit hierdurch die Übertragbarkeit außer Wirksamkeit gesetzt wird, gelten die hiervon betroffenen Ausgabewilligungen als abgeschlossen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweck-

gebundene Einnahmen ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

(4) In Abweichung von § 31 Satz 2 RHO sind übertragbare Ausgabemittel mit anderen Ausgabemitteln deckungsfähig, soweit dies durch Haushaltsvermerk zugelassen ist.

#### Art. 7

Das Staatsministerium der Finanzen kann Vermögenswerte, die der Freistaat Bayern kraft eines ihm übertragenen Rückerstattungsanspruchs erworben hat, unter dem vollen Wert veräußern oder sich den Anspruch unter dem vollen Wert abgelten lassen, wenn und soweit die Bezahlung des vollen Wertes für den Pflichtigen unter Berücksichtigung der näheren Umstände seines Erwerbs und seiner allgemeinen wirtschaftlichen Lage eine besondere Härte wäre.

#### Art. 8

Für die Durchführung des Haushaltsplans und für die Aufstellung der Haushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der Zweiten Anlage dieses Gesetzes.

#### Art. 9

Art. 2 bis 5 und Art. 6 bis 8 gelten bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Rechnungsjahres weiter.

#### Art. 10

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen. Die gesetzlichen Befugnisse des Bayerischen Obersten Rechnungshofs werden dadurch nicht berührt.

#### Art. 11

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

München, den 13. April 1966

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

## Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1966

Einzelplan	Vortrag	Betrag für 1966			Betrag für 1965		
		Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß —	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß —
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
						<b>I. Ordentlicher</b>	
01	Landtag und Senat . . .	83 000	12 794 700	— 12 711 700	78 100	12 005 300	— 11 927 200
02	Ministerpräsident, Staatskanzlei u. Staats- minister f. Bundesange- legenheiten . . . . .	1 005 200	6 025 100	— 5 019 900	966 700	6 064 000	— 5 097 300
03	Staatsministerium des Innern . . . . .	225 519 500	1 379 998 400	— 1 154 478 900	220 832 200	1 292 962 600	— 1 072 130 400
04	Staatsministerium der Justiz . . . . .	112 971 900	276 514 000	— 163 542 100	93 042 900	256 229 300	— 163 186 400
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus .	249 948 100	1 831 787 800	— 1 581 839 700	195 619 400	1 555 156 900	— 1 359 537 500
06	Staatsministerium der Finanzen . . . . .	180 226 400	610 281 200	— 430 054 800	130 798 800	519 293 100	— 388 494 300
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	34 204 300	111 957 500	— 77 753 200	30 847 500	100 003 800	— 69 156 300
08	Staatsministerium f. Er- nährung, Landwirtschaft und Forsten — Ernährung und Landwirtschaft —	467 275 100	800 090 600	— 332 815 500	431 757 300	717 356 600	— 285 599 300
09	Staatsministerium f. Er- nährung, Landwirtschaft und Forsten — Staatsforstverwaltg. —	291 570 600	257 441 400	+ 34 129 200	276 163 700	235 465 100	+ 40 698 600
10	Staatsministerium f. Ar- beit und soziale Fürsorge	28 340 500	158 896 900	— 130 556 400	27 279 300	143 095 600	— 115 816 300
11	Oberster Rechnungshof	4 400	6 383 100	— 6 378 700	4 400	5 829 900	— 5 825 500
13	Allgemeine Finanzver- waltung . . . . .	6 362 403 900	2 501 382 200	+ 3 861 021 700	5 745 234 600	2 309 162 700	+ 3 436 071 900
	Summe	7 953 552 900	7 953 552 900	—	7 152 624 900	7 152 624 900	—
						<b>II. Außerordentlicher</b>	
03	Staatsministerium des Innern . . . . .	—	377 500 000	— 377 500 000	—	377 600 000	— 377 600 000
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus .	—	30 000 000	— 30 000 000	—	—	—
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	—	51 800 000	— 51 800 000	—	44 300 000	— 44 300 000
13	Allgemeine Finanzver- waltung . . . . .	532 700 000	73 400 000	+ 459 300 000	499 190 000	77 290 000	+ 421 900 000
	Summe	532 700 000	532 700 000	—	499 190 000	499 190 000	—

**Gesamtplan**  
**Erste Anlage zum Haushaltsgesetz**

Gegenüber 1965							
Einnahmen		Ausgaben		Überschuß		Zuschuß	
mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
<b>Staatshaushalt</b>							
4 900	—	789 400	—	—	—	784 500	—
38 500	—	—	38 900	—	—	—	77 400
4 687 300	—	87 035 800	—	—	—	82 348 500	—
19 929 000	—	20 284 700	—	—	—	355 700	—
54 328 700	—	276 630 900	—	—	—	222 302 200	—
49 427 600	—	90 988 100	—	—	—	41 560 500	—
3 356 800	—	11 953 700	—	—	—	8 596 900	—
35 517 800	—	82 734 000	—	—	—	47 216 200	—
15 406 900	—	21 976 300	—	—	6 569 400	—	—
1 061 200	—	15 801 300	—	—	—	14 740 100	—
—	—	553 200	—	—	—	553 200	—
617 169 300	—	192 219 500	—	424 949 800	—	—	—
800 928 000	—	800 966 900	38 900	424 949 800	6 569 400	418 457 800	77 400
800 928 000	—	800 928 000	—	418 380 400	—	418 380 400	—
<b>Staatshaushalt</b>							
—	—	—	100 000	—	—	—	100 000
—	—	30 000 000	—	—	—	30 000 000	—
—	—	7 500 000	—	—	—	7 500 000	—
33 510 000	—	—	3 890 000	37 400 000	—	—	—
33 510 000	—	37 500 000	3 990 000	37 400 000	—	37 500 000	100 000
33 510 000	—	33 510 000	—	37 400 000	—	37 400 000	—

Einzelplan	Vortrag	Betrag für 1966			Betrag für 1965		
		Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß —	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß —
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
<b>III. Ordentlicher und Außerordentlicher</b>							
01	Landtag und Senat . . . .	83 000	12 794 700	— 12 711 700	78 100	12 005 300	— 11 927 200
02	Ministerpräsident, Staatskanzlei u. Staatsminister f. Bundesangelegenheiten . . . . .	1 005 200	6 025 100	— 5 019 900	966 700	6 064 000	— 5 097 300
03	Staatsministerium des Innern . . . . .	225 519 500	1 757 498 400	— 1 531 978 900	220 832 200	1 670 562 600	— 1 449 730 400
04	Staatsministerium der Justiz . . . . .	112 971 900	276 514 000	— 163 542 100	93 042 900	256 229 300	— 163 186 400
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	249 948 100	1 861 787 800	— 1 611 839 700	195 619 400	1 555 156 900	— 1 359 537 500
06	Staatsministerium der Finanzen . . . . .	180 226 400	610 281 200	— 430 054 800	130 798 800	519 293 100	— 388 494 300
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	34 204 300	163 757 500	— 129 553 200	30 847 500	144 303 800	— 113 456 300
08	Staatsministerium f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Ernährung und Landwirtschaft - . .	467 275 100	800 090 600	— 332 815 500	431 757 300	717 356 600	— 285 599 300
09	Staatsministerium f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Staatsforstverwaltung -	291 570 600	257 441 400	+ 34 129 200	276 163 700	235 465 100	+ 40 698 600
10	Staatsministerium f. Arbeit und soziale Fürsorge	28 340 500	158 896 900	— 130 556 400	27 279 300	143 095 600	— 115 816 300
11	Oberster Rechnungshof .	4 400	6 383 100	— 6 378 700	4 400	5 829 900	— 5 825 500
13	Allgemeine Finanzverwaltung . . . . .	6 895 103 900	2 574 782 200	+ 4 320 321 700	6 244 424 600	2 386 452 700	+ 3 857 971 900
	Summe	8 486 252 900	8 486 252 900	—	7 651 814 900	7 651 814 900	—

**Gesamtplan**  
Erste Anlage zum Haushaltsgesetz

**Gegenüber 1965**

Einnahmen		Ausgaben		Überschuß		Zuschuß	
mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
<b>Staatshaushalt zusammen</b>							
4 900	—	789 400	—	—	—	784 500	—
38 500	—	—	38 900	—	—	—	77 400
4 687 300	—	86 935 800	—	—	—	82 248 500	—
19 929 000	—	20 284 700	—	—	—	355 700	—
54 328 700	—	306 630 900	—	—	—	252 302 200	—
49 427 600	—	90 988 100	—	—	—	41 560 500	—
3 356 800	—	19 453 700	—	—	—	16 096 900	—
35 517 800	—	82 734 000	—	—	—	47 216 200	—
15 406 900	—	21 976 300	—	—	6 569 400	—	—
1 061 200	—	15 801 300	—	—	—	14 740 100	—
—	—	553 200	—	—	—	553 200	—
650 679 300	—	188 329 500	—	462 349 800	—	—	—
834 438 000	—	834 476 900	38 900	462 349 800	6 569 400	455 857 800	77 400
834 438 000	—	834 438 000	—	455 780 400	—	455 780 400	—

**Zweite Anlage zum Haushaltsgesetz****Durchführungsbestimmungen  
zum Haushaltsgesetz 1966**

1. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind die für die Unterteile folgender Titel veranschlagten Ausgabemittel gegenseitig deckungsfähig:

- a) Titel 201 (Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen)
  - Unterteil a (Unterhaltung)
  - Unterteil b (Ersatz) und
  - Unterteil c (Ergänzung)
- b) Titel 207 (Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in Dienst- und Werkdienstwohnungen)
  - Unterteil a (Unterhaltung)
  - Unterteil b (Ersatz) und
  - Unterteil c (Ergänzung)
- c) Titel 215 (Reisekostenvergütungen)
  - Unterteil a (Inlandsreisen) und
  - Unterteil b (Auslandsreisen).

Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Vermerken.

2. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel können im Bedarfsfalle besetzbare, zeitweilig offenstehende Stellen wie folgt besetzt werden:

- a) Stellen für planmäßige Beamte (Tit. 101) durch Beamte zur Anstellung und abgeordnete Beamte (Tit. 103), durch nichtbeamtete Kräfte (Tit. 104) und durch Anwärter (Tit. 105);
- b) Stellen für Beamte zur Anstellung (Tit. 103 Unterteil a) durch Anwärter (Tit. 105);
- c) Stellen für außer-(über-)tarifliche Angestellte (Tit. 104 Unterteil a Nr. 1a und b) durch Angestellte für sonstige Hilfsleistungen (Tit. 104 Unterteil a Nr. 1c) und durch Arbeiter (Tit. 104 Unterteil b).

Diese Stellen dürfen nur innerhalb der Gruppen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes mit Bediensteten aus Stellen gleicher Art oder niedrigerer Besoldungs- oder Vergütungsgruppen besetzt werden.

Stellen der Eingangsgruppe einer Laufbahn des höheren, gehobenen oder mittleren Dienstes dürfen mit Beamten der nächstniedrigeren Laufbahn besetzt werden, wenn diese die in den §§ 35 Abs. 6 oder 39 Abs. 6 der Laufbahnverordnung vorgeschriebene Bewährungszeit oder die in § 43 Abs. 2 a. a. O. vorgeschriebene Einführungszeit ableisten und die für die Stelle vorgesehene Tätigkeit ausüben.

3. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel dürfen im Bedarfsfalle Einsparungen bei den Ausgabemitteln der Tit. 108 (Beschäftigungsvergütungen, Trennungsschädigungen usw.) für Mehrausgaben der Tit. 217 (Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen) verwendet werden.

4. Aus Mitteln für Zuschüsse dürfen auch Darlehen gewährt werden, wenn auch damit der beabsichtigte Zweck erreicht werden kann.

Aus Mitteln der Tit. 217 dürfen auch Beiträge zum Instandsetzen und Beschaffen von Wohnungen für Staatsbedienstete als Trennungsschädigungsempfänger gewährt werden (Bek. des Staatsministeriums der Finanzen vom 18. März 1960 — FMBl. S. 263).

Aus Mitteln der Tit. 299 (Vermischte Verwaltungsausgaben) können auch geleistet werden die Ausgaben

a) für die Übernahme von Rechtsverteidigungskosten für Verwaltungsangehörige (Bek. über den Rechtsschutz für Verwaltungsangehörige),

b) für die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung von Beamten und Bewerbern (Bek. vom 5. Juli 1963 — StAnz. Nr. 28), von Lehrkräften kirchlicher Genossenschaften, die auf Grund von Abstellungsverträgen im öffentlichen Volksschuldienst tätig sind, von Geistlichen und Laienkatecheten, die an öffentlichen Volksschulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen Religionsunterricht erteilen, sowie für die Kosten einer von der Ernennungsbehörde angeordneten klinischen oder fachärztlichen Untersuchung,

c) für den Ersatz von Sachschäden bei Unfällen im Dienst, soweit kein Dienstunfall vorliegt und das Staatsministerium der Finanzen eine allgemeine Regelung getroffen oder im Einzelfall zugestimmt hat,

d) für die Kosten der Zusatzverpflegung (Infektionszulage) an Beamte (FM-Note vom 10. Juni 1963 Az.: P 1535/1 A-8594).

5. Bei der Bewirtschaftung der Mittel für Personalausgaben sind die Verwaltungen an die in der Zweckbestimmungsspalte ausgewiesenen Stellenpläne (§ 11 Abs. 2 RHO) und an die in den Erläuterungen ausgewiesenen Übersichten über den Bedarf an Beamten zur Anstellung (Tit. 103 Unterteil a), Anwärtern und Dienstanfängern (Tit. 105) und Angestellten (Tit. 104 Unterteil a) nach der Zahl der Stellen und ihrer Eingruppierung gebunden. Dies gilt nicht für

„Sonstige Hilfsleistungen“ (Tit. 104 Unterteil a Nr. 1c),

Tierärzte im Vorbereitungsdienst (Kap. 03 35 Tit. 105),

Rechtsreferendare (Kap. 04 03 Tit. 105 Zerlegungsabschnitt 2),

Beamte zur Anstellung bei Kap. 05 08 Tit. 103 (Universitäts- bzw. Hochschuldozenten und apl. Professoren, wissenschaftliche Assistenten und Oberassistenten),

Anwärter des höheren, gehobenen und mittleren Bibliothek- und Archivdienstes (Kap. 05 25 Tit. 105, Kap. 05 28 Tit. 105),

Studienreferendare (Kap. 05 36 Tit. 105),

Anwärter für das Lehramt an Mittelschulen (Kap. 05 37 Tit. 105),

Lehramsanwärterinnen H und Fachlehreranwärter (Kap. 05 40 Tit. 105),

Bergreferendare (Kap. 07 03 Tit. 105),

Forstreferendare (Kap. 09 03 Tit. 105, Kap. 09 04 Tit. 105).

Bei dringendem Bedarf können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde für eine ganztägige Besetzung zur Verfügung stehende Stellen für Schreibkräfte der VergGr. IX bis VII BAT und für Krankenhauspflegepersonal der VergGr. Kr. I bis IV mit je zwei Halbtagskräften derselben oder einer niedrigeren Vergütungsgruppe besetzt werden; dies gilt nur für höchstens 25 v. H. der dafür veranschlagten Stellen eines Kapitels und nicht für Stellenbesetzungen nach Nr. 2.

Von den Übersichten über den Bedarf an tariflichen Angestellten darf im übrigen vorübergehend nur dann abgewichen werden, wenn Angestellte nach der Vergütungsordnung infolge des Eintritts genau bestimmter, in ihrer Person liegender Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2b BAT) einen tariflichen Anspruch auf Höhergruppierung

haben, oder wenn Höhergruppierungen von Angestellten auf Grund sonstiger für den Freistaat Bayern verbindlicher, im Laufe des Rechnungsjahres in Kraft tretender Tarifverträge durchzuführen sind. Nach Möglichkeit sollen hierfür jedoch besetzbare freie Planstellen verwendet werden. Alle Höhergruppierungen auf Grund dieser Bestimmungen sind in den Verzeichnissen über die Besetzung der Planstellen (§ 40 RWB) besonders zu vermerken.

Die §§ 39 und 40 RWB sowie § 108 RRO gelten auch hinsichtlich der Beamten zur Anstellung, der Anwärter und der Angestellten mit den Ausnahmen nach Absatz 1, für die nicht die Planstellenzahlen, sondern die veranschlagten Beträge im Sinne des § 34 RHO bindend sind und für die daher die Ausgaben in den Titelbüchern in eigenen Titeln oder Buchungsabschnitten gesondert nachzuweisen sind.

Die in den Haushaltskapiteln eines Einzelplans bei den Titeln 100 bis 105 veranschlagten Mittel für Personalausgaben dürfen — insoweit in Abänderung der §§ 30, 31 und 76 RHO — im Vollzug des Haushaltsplans zu einer Summe zusammengefaßt und innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschaftet werden. Dies gilt nicht für die Ausnahmen nach Absatz 1 und für die bei den Titeln 103b bzw. 103d („Abgeordnete Beamte“) und 104b („Löhne der Arbeiter“) und bei Kap. 05 08 Tit. 104a veranschlagten Mittel. Soweit bei diesen nicht in die gemeinsame Bewirtschaftung der Personalausgaben einbezogenen Ansätzen über- oder außerplanmäßige Ausgaben erforderlich werden, kann das Staatsministerium der Finanzen die Zustimmung hierzu allgemein erteilen, wenn die Überschreitungen ausschließlich auf Stellenbesetzungen nach Nr. 2 zurückzuführen sind.

Die Gesamtsumme der gemeinsam bewirtschafteten Mittel darf nicht überschritten werden (vgl. § 36 Abs. 1 RHO).

6. Einnahmeveränderungen, die gegenüber dem Vorjahrsansatz 5 Prozent, höchstens jedoch 5000 DM, nicht überschreiten, sowie die Personal- und Sachausgaben, die die Vorjahrsansätze nicht überschreiten, sind im Haushaltsplan in Abweichung von § 8 Abs. 1 RHO nicht erläutert.

Soweit in Zweckbestimmungen für mehrere mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen auf Anlagen zu den Einzelplänen verwiesen ist, sind die in diesen Anlagen aufgeführten Einzelzwecke mit ihren Beträgen ebenso bindend, wie wenn diese Beträge bei den Zweckbestimmungen einzeln aufgeführt wären, es sei denn, daß in den Anlagen etwas anderes bestimmt ist.

In den Erläuterungen aufgeführte Einzelbeträge für mehrere, in den Zweckbestimmungen mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen (Unterteile eines Titels) sind für die Verwaltungen nach § 34 RHO bindend, wenn die Einzelbeträge in den Erläuterungen durch die Worte „Es entfallen auf“ gekennzeichnet sind (§ 6 Abs. 13 RWB). Die Überschreitung der Haushaltsmittel eines solchen bindenden Unterteils eines Titels bedarf in Anwendung des § 33 Abs. 1 RHO der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Wenn die Überschreitung eines zweckgebundenen Unterteils aus Ersparnissen anderer Unterteile des gleichen Titels gedeckt werden kann und dadurch eine Überschreitung des Gesamtbetrages des Titels nicht eintritt, braucht aber die Überschreitung in der Haushaltsrechnung nicht als solche nachgewiesen und begründet zu werden. In den Anträgen auf Erteilung der Zustimmung zu einer solchen Haushaltsüberschreitung brauchen deshalb künftig nur die Gründe für das Staatsministerium der Finanzen,

nicht aber für die Haushaltsrechnung aufgeführt werden. Für die Zerlegungsabschnitte 1f der Tit. 104 gilt die unter Nr. 5 aufgeführte Sonderregelung.

7. Aus Mitteln der Tit. 111 (Prüfungsvergütungen) sind außer den Personalausgaben auch sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden Sachausgaben einschließlich der Reisekosten der mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Prüfer und Prüfungshelfer zu bestreiten.

Soweit Vergütungen und Löhne für Staatsbedienstete aus anderen als Personalausgabenansätzen zu leisten sind, sind auch die sonstigen Kosten (Beihilfen, Unterstützungen, Trennungsschadensentschädigungen, Übergangsgelder, Essenszuschüsse, Zuschüsse zu Gemeinschaftsveranstaltungen, Infektionszulagen u. dgl.) bei diesen Ansätzen zu leisten.

8. Rückerstattungen an Umsatzsteuer für Lieferungen aus Berlin und Erstattungen von Post- und Fernmeldegebühren, von Kosten für Fernmeldeanlagen sowie von Rundfunkgebühren sind in der Kassenrechnung von der Ausgabe abzusetzen.

Als Erstattung in diesem Sinn gilt nicht die Erhebung von Post- und Fernmeldegebühren nach Art. 13 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) oder von Postgebührenausschlägen, die mit Erlösen für Lieferungen oder Leistungen des Staates vereinnahmt werden.

9. Hat eine Staatsbehörde für eine andere Staatsbehörde oder für eine nichtstaatliche Behörde für gemeinsame Zwecke Zahlungen geleistet, die innerhalb desselben Rechnungsjahres erstattet werden, so ist der Erstattungsbetrag, soweit Sachausgaben in Betracht kommen, durch Kürzung an den Ausgaben, soweit Personalausgaben in Betracht kommen, bei Tit. 8 zu vereinnahmen.

10. Aus den Ausgabemitteln für Neubauten und größere Um- und Erweiterungsbauten sind auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht zu bestreiten.

- a) Ist die Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht den Staatsbehörden übertragen, so erhalten diese folgende Kostenanteile:

Bei einer anrechnungsfähigen Bausumme bis 100 000 DM 5 0/0,

bei einer anrechnungsfähigen Bausumme bis 1 000 000 DM 4 1/2 0/0,

bei einer anrechnungsfähigen Bausumme über 1 000 000 DM 4 0/0.

Bei Umbauten erhöhen sich diese Sätze um ein Drittel.

Die bei anrechnungsfähigen Bausummen bis bzw. über 1 Mio DM festgesetzten Prozentsätze können erforderlichenfalls in begründeten Einzelfällen von der Obersten Baubehörde mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen bis auf höchstens 5 0/0 erhöht werden.

- b) Sind für die Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht freiberuflich schaffende Architekten eingeschaltet und sind diesen die Leistungen nach § 19 (1) ganz oder teilweise und nach § 10 (5) der Gebührenordnung für Architekten (GOA) übertragen, so sind die vertraglich vereinbarten Vergütungen, ebenso wie die Ausgaben der Architekten nach § 33 GOA aus den Bauausgabemitteln (gesonderter Ansatz bei den Baunebenkosten) zu bestreiten. Die GOA ist gemäß § 1 Abs. 2 der VO Pr.Nr. 66/50 vom 13. Oktober 1950 in der Fassung der VO Pr.Nr. 13/58 vom 11. November 1958 eine Höchstpreisvorschrift.

Für die Leistungen, die nicht von freiberuflich schaffenden Architekten, sondern von den staatlichen Bauämtern zu erbringen sind, können von den Bauämtern Mittel für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht in folgender Höhe in Anspruch genommen werden:

Für die örtliche Bauführung:

1,3% der anrechnungsfähigen Baukosten, ggf. erhöht um ein Drittel bei Umbauten (vgl. § 14 GOA);

für Teilleistungen nach § 19 (1) GOA:

0,9% der anrechnungsfähigen Baukosten oder den sich nach dem Gesamleistungsbild ergebenden Vergütungsanteil aus den Staffelsätzen nach Buchstabe a) abzüglich 1,3%, falls dieser Anteil höher ist.

- c) Früher nach anderen Grundsätzen bewilligte Kostenanteile für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht für noch nicht abgeschlossene Bauvorhaben bleiben bis zum Abschluß dieser Baumaßnahmen unverändert.
- d) Aus den Mitteln zur Bestreitung der Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht dürfen gedeckt werden:
1. Die Bezüge der zusätzlich verwendeten Dienstkräfte,
  2. die Sachausgaben nach Maßgabe der von der Obersten Baubehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Bayer. Obersten Rechnungshof erlassenen Richtlinien vom 17. Januar 1963 - Az - IV Z - 9083 b 51,
  3. die Reisekosten auch insoweit, als sie für die mit der unmittelbaren Bauaufsicht betrauten Beamten und Angestellten anfallen.
11. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der Einnahmen (einschl. der Einnahmereste) den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 RHO die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke der Ausgabebetitel nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgabereist und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

Zweckgebundene Einnahmen und Zuschüsse und Beiträge Dritter sind bei den zutreffenden Einnahmetiteln zu vereinnahmen und die hierdurch etwa erforderlich werdenden zusätzlichen Leistungen bei den zutreffenden Ausgabebetiteln zu verausgaben, auch wenn sie nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt sind. Solche als verwendet nachgewiesene zusätzlich notwendig werdende Ausgaben sind keine Haushaltsüberschreitungen im Sinne des § 33 und des § 76 RHO. Soweit solche Mittel ihrer Zweckbestimmung im laufenden Rechnungsjahr nicht zugeführt werden, dürfen sie — auch wenn sie im Haushaltsplan nicht oder nicht in ihrer vollen Höhe veranschlagt oder wenn sie zwar veranschlagt, aber nicht als übertragbar erklärt worden sind — abweichend von § 73 RHO und von Nr. 84 der Ersten Anweisung zum Vollzug des Reichshaushaltsrechts in den Ländern (I. VAHL) mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen in der Haushaltsrechnung als Ausgabereist nachgewiesen werden. Das Staatsministerium der Finanzen erläßt gemäß Art. 10 des Haushaltsgesetzes die näheren Anordnungen über die Behandlung dieser nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagten zweckgebun-

den Einnahmen und Zuschüsse und Beiträge Dritter für den Haushaltsvollzug.

Soweit auf Leertitel Ausgaben aus Ausgabereisten geleistet werden, gelten diese nicht als überplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 33 RHO.

12. Die im laufenden Rechnungsjahr anfallenden, wirtschaftlich dem folgenden Rechnungsjahr zuzurechnenden Einnahmen und Ausgaben des Kap. 0904 Tit. 15, 400 und 406 sind bis zur Buchung auf das folgende Rechnungsjahr bei den Kassen als Verwahrungen und Vorschüsse nachzuweisen. Die Ausgaben dürfen nur mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und nur im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplans geleistet werden.
- Die Wirtschaftsbetriebe des Staates dürfen nach Beendigung des Wirtschaftsjahres bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes des folgenden Jahres nach den Wirtschaftsplänen des Haushaltsentwurfs (Anlage C zum Epl. 13) die Erträge und Aufwendungen bewirtschaften und Maßnahmen zur Vermehrung des Anlagevermögens (Investitionen) treffen, soweit das Staatsministerium der Finanzen zustimmt.
13. Für die Benützung von Dienstkraftwagen zu Privatzielen gelten die vom Staatsministerium der Finanzen erlassenen Bestimmungen.
14. An die Beamten, Angestellten und vollbeschäftigten Arbeiter dürfen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, widerruflich die für den eigenen Verbrauch benötigten Erzeugnisse der betrieblichen Einrichtungen ihrer unmittelbaren Beschäftigungsdienststelle mit einer Ermäßigung bis zu 20 v. H. des ortsüblichen Kleinverkaufspreises abgegeben werden. Tarifvertragliche Bestimmungen bleiben unberührt.
15. In Abweichung von § 47 Abs. 1 und § 65 Abs. 2 RHO dürfen im Vollzug der Bekanntmachung der Bayer. Staatsregierung über die Abgabe amtlicher Drucksachen an die öffentlichen Bibliotheken vom 25. Juni 1965 (GVBl. S. 96) amtliche Drucksachen unentgeltlich abgegeben werden.

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau

Vom 13. April 1966

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden in der durch Gesetz vom 22. April 1965 (GVBl. S. 68) letztmals geänderten Fassung vom 29. August 1960 (GVBl. S. 213) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Anteilmasse sind die Schlüsselmasse, die Kopfbeträge bei den Finanzausgleichungen, die Polizeikostenzuschüsse, die Zuschüsse für die gemeindlichen Gesundheitsämter und Chemischen Untersuchungsanstalten, die Zuschüsse für den Betrieb von Schulomnibussen, die Bedarfszuweisungen sowie die Zuschüsse zur Trümmerbeseitigung (Verbundleistungen) zu entnehmen. Für die

Schlüsselmasse stehen 12,5 v. H., für die übrigen Verbundleistungen 3 v. H. der Verbundmasse zur Verfügung. Soweit sich die Höhe der einzelnen übrigen Verbundleistungen nicht aus diesem Gesetz ergibt, sind die Willigungen im Staatshaushaltsplan maßgebend.“

2. Art. 7 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Zuschüsse in Höhe von 5,40 DM je Einwohner und Rechnungsjahr an die Landkreise.

Von diesen Zuschüssen erhalten die kreisangehörigen Gemeinden Anteilsbeträge, die sich nach der Größe der einzelnen Gemeinden wie folgt bemessen:

für jeden Einwohner		
bis zu	1 000 Einwohnern	2,05 DM
für weitere	1 000 Einwohner	2,25 DM
für weitere	2 000 Einwohner	2,55 DM
für weitere	4 000 Einwohner	3,05 DM
für weitere	8 000 Einwohner	3,60 DM
über	16 000 Einwohner	4,25 DM.

Den Landkreisen wird ein durchschnittlicher Betrag von 2,80 DM je Einwohner einer Gemeinde und Rechnungsjahr garantiert; falls einem Landkreis für eine Gemeinde ein geringerer Betrag verbliebe, wird dieser bis zur garantierten Höhe aufgefüllt.“

3. Art. 7 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Den kreisfreien Gemeinden Zuschüsse je Einwohner und Rechnungsjahr, die sich nach der Größe der einzelnen Gemeinden wie folgt bemessen:

für jeden Einwohner		
bis zu	12 500 Einwohnern	5,20 DM
für weitere	12 500 Einwohner	5,50 DM
für weitere	25 000 Einwohner	5,65 DM
für weitere	50 000 Einwohner	5,80 DM
über	100 000 Einwohner	5,95 DM.“

4. Art. 9 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 9

(1) Die kreisfreien Gemeinden, die Träger eines Gesundheitsamtes sind, erhalten jährlich einen nach der Einwohnerzahl bemessenen Zuschuß. Der Zuschuß wird vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgesetzt.

(2) Absatz 1 gilt für die kreisfreien Gemeinden, die Träger einer Chemischen Untersuchungsanstalt sind, in bezug auf diese Anstalt entsprechend.“

#### § 2

Das Gesetz über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau in der durch Gesetz vom 22. April 1965 (GVBl. S. 68) letztmals geänderten Fassung vom 12. Juni 1956 (BayBS III S. 550) wird wie folgt geändert:

In Art. 1 Abs. 1 tritt an die Stelle des Höchstbetrages von „500 Millionen DM“ der Höchstbetrag von „600 Millionen DM“.

#### § 3

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes unter Berücksichtigung der in § 1 dieses Gesetzes niedergelegten Änderungen in neuer Fassung zu veröffentlichen.

München, den 13. April 1966

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

## Vierzehntes Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des Freistaates Bayern zu Maßnahmen des nichtstaatlichen Wasser- und Wegebaues

Vom 13. April 1966

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab 1. Januar 1966 zu Lasten des Freistaates Bayern Zins- und Tilgungszuschüsse zu Darlehen Dritter für die folgenden Maßnahmen von Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu gewähren, und zwar bis zur Dauer der Laufzeit dieser Darlehen:

1. Unterhaltung und Ausbau von Gewässern, Bodenkulturunternehmen, Lawinerverbauungen und Maßnahmen für wasserwirtschaftliche Zwecke in den Niederschlagsgebieten nicht ausgebauter Wildbäche bis zu einem Gesamtdarlehensbetrag von 20 Millionen DM
2. Bau von Wirtschaftswegen bis zu einem Gesamtdarlehensbetrag von 12 Millionen DM
3. Errichtung von Wasserversorgungsanlagen bis zu einem Gesamtdarlehensbetrag von 148 Millionen DM
4. Errichtung von Abwasseranlagen bis zu einem Gesamtdarlehensbetrag von 66 Millionen DM.

#### Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

München, den 13. April 1966

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

## Siebttes Gesetz über die Gewährung von Zins- und Tilgungsbeihilfen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues

Vom 13. April 1966

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern ab 1. Januar 1966 zu Lasten des Freistaates Bayern für die Dauer von höchstens 20 Jahren Verpflichtungen zur Gewährung von laufenden Zins- und Tilgungsbeihilfen für Darlehen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt im Betrage von vierundsechzig Millionen Deutsche Mark zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues einzugehen.

#### Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

München, den 13. April 1966

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

**Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes über die Ent-**  
**schädigung der Mitglieder des Verfassungs-**  
**gerichtshofs**  
**Vom 13. April 1966**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 337) wird wie folgt geändert:

1. Es werden ersetzt  
in Art. 1 Abs. 1 die Zahl „400“ durch „560“,  
in Art. 2 Abs. 1 die Zahl „200“ durch „280“ und  
in Art. 2 Abs. 2 die Zahl „100“ durch „140“.
2. In Art. 2 Abs. 3 werden die Worte „vom 24. Mai 1948 (BayBS I S. 29)“ durch die Worte „vom 15. Juli 1963 (GVBl. S. 151)“ ersetzt.
3. Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Art. 3

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung je Sitzungstag ein Sitzungsgeld von 50 DM.“

4. Es wird folgender Art. 3a eingefügt:

„Art. 3a

Die Vergütungen (Art. 1 und 2) und das Sitzungsgeld (Art. 3) ändern sich im gleichen Verhältnis, in dem sich das Grundgehalt der Beamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 16 nach dem 1. Januar 1966 ändert. Die Höhe der sich so ergebenden und auf volle Deutsche Mark aufzurundenden Beträge wird vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs festgestellt.“

§ 2

Das Gesetz ist dringlich; es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

München, den 13. April 1966

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

**Prüfungsordnung**  
**für den mittleren und gehobenen nichttech-**  
**nischen Verwaltungsdienst im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums**  
**für Arbeit und soziale Fürsorge (POArb)**

**Vom 21. März 1966**

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und des Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Prüfungsordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für die Anstellungs- und Aufstiegsprüfungen der Beamten des mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge.

§ 2

Grundsätzliche Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

Für die Prüfungen gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Besonderes ergibt.

§ 3

Durchführung der Prüfungen

Die Prüfungen werden vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge durchgeführt.

§ 4

Bekanntmachung der Prüfungstermine

(1) Die Prüfungen sind mindestens sechs Wochen vor Beginn des ersten Prüfungsteiles bekanntzumachen.

(2) Die Prüfungen sind unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen und der Frist für die Meldung zur Prüfung im Bayerischen Staatsanzeiger und im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge auszuschreiben, es sei denn, daß der Teilnehmerkreis **begrenzt** und die Gewähr gegeben ist, daß alle Personen, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, Kenntnis von der Abhaltung der Prüfung erlangen. In diesen Fällen kann die Bekanntgabe auch in anderer geeigneter Weise erfolgen.

§ 5

Prüfungsausschüsse

(1) Zur Durchführung der Prüfungen wird im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge für folgende Fachrichtungen je ein Prüfungsausschuß gebildet:

1. Arbeiterrenten- und Unfallversicherung,
2. Arbeitsgerichtsbarkeit,
3. Kriegsofferversorgung.

(2) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus dem Leiter der Personalabteilung als Vorsitzendem und zwei Beamten des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse aus dem gehobenen Dienst und ihre Vertreter werden vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge auf drei Jahre bestellt.

(4) Bei Verhinderung wird der Vorsitzende des Prüfungsausschusses durch seinen Vertreter im Amt vertreten.

§ 6

Prüfungskommissionen

(1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfungen werden Prüfungskommissionen gebildet.

(2) Die Prüfungskommissionen setzen sich zusammen:

1. bei Prüfungen für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst aus einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzendem und drei weiteren Prüfern, von denen mindestens einer dem gehobenen und einer dem mittleren Dienst angehören soll;
2. bei Prüfungen für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst aus einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzendem, einem weiteren Beamten des höheren Dienstes sowie zwei Beamten des gehobenen Dienstes.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7

Zutritt zu den Prüfungen

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Zu den Prüfungen haben Zutritt:

1. die Mitglieder und der Generalsekretär des Landespersonalausschusses sowie beauftragte Beamte der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses,
2. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und seine Vorgesetzten,
3. die Mitglieder des Prüfungsausschusses,

4. die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dazu ermächtigten Beamten.

## § 8

## Prüfungsabschnitte

Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

## § 9

## Gegenstand der schriftlichen Prüfung für den mittleren Dienst

- (1) In den schriftlichen Prüfungen sind an drei Tagen fünf Arbeiten zu fertigen, und zwar
1. eine Aufgabe aus dem staatsbürgerlichen Leben; sie ist als Aufsatz zu bearbeiten, für den drei Themen zur Wahl stehen;
  2. eine Aufgabe über die Grundzüge des allgemeinen Verwaltungsrechts, des Beamten-, Besoldungs- und Dienststrafrechts;
  3. eine Aufgabe über die Grundzüge des Sozialversicherungs- und des Arbeitsrechts; sie soll nicht dem Hauptausbildungsgebiet des Prüflings entnommen werden;
  4. eine Aufgabe — Doppelaufgabe — aus dem Hauptausbildungsgebiet des Prüflings;
  5. eine Aufgabe über die Grundzüge des Haushaltsrechts sowie des Kassen- und Rechnungswesens.

(2) Vier Aufgaben sind in je zwei Stunden, die Doppelaufgabe in vier Stunden zu bearbeiten.

## § 10

## Gegenstand der schriftlichen Prüfung für den gehobenen Dienst

- (1) In der schriftlichen Prüfung sind an sieben Tagen sieben Arbeiten zu fertigen, und zwar
1. eine Aufgabe aus dem staatsbürgerlichen Leben; sie ist als Aufsatz zu bearbeiten, für den drei Themen zur Wahl stehen;
  2. zwei Aufgaben aus dem Verfassungsrecht, dem allgemeinen Verwaltungsrecht, dem Beamtenrecht einschließlich des Besoldungs- und Dienststrafrechts sowie dem Verwaltungsverfahrenrecht mit der Verwaltungsgerichtsordnung;
  3. eine Aufgabe über die Grundzüge des Sozialversicherungs- und des Arbeitsrechts; sie soll nicht dem Hauptausbildungsgebiet des Prüflings entnommen werden;
  4. zwei Aufgaben aus dem Hauptausbildungsgebiet, davon eine als Doppelaufgabe;
  5. eine Aufgabe aus dem Haushaltsrecht, den Wirtschaftsbestimmungen sowie dem Kassen- und Rechnungswesen.

(2) Sechs Arbeiten sind in je drei Stunden, die Doppelaufgabe in sechs Stunden zu bearbeiten.

## § 11

## Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die Bearbeitungen einer jeden Prüfungsaufgabe werden jeweils von zwei Prüfern selbständig unter Verwendung der in § 14 festgelegten Notenskala bewertet.

(2) Die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Gesamtnote der schriftlichen Prüfung ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten der schriftlichen Arbeiten — die Doppelaufgabe zweifach gewertet — geteilt durch 6 für den mittleren Dienst und geteilt durch 8 für den gehobenen Dienst. Dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.

(3) Wer in der schriftlichen Prüfung eine Gesamtnotensumme von mehr als 27 im mittleren und 36 im gehobenen Dienst erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Er hat die Prüfung nicht bestanden. Ferner ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Prüfung nicht bestanden, wer in mehr als der Hälfte der Prüfungsarbeiten — die Doppelaufgabe zweifach gewertet — schlechter als „ausreichend“ gearbeitet hat.

## § 12

## Mündliche Prüfung für den mittleren Dienst

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das gesamte Ausbildungsgebiet. Sie dauert je Teilnehmer 20 Minuten. In der Regel sollen vier Teilnehmer gemeinsam geprüft werden.

(2) Die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Gesamtnote nach der Notenskala des § 14 zu bewerten.

## § 13

## Mündliche Prüfung für den gehobenen Dienst

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das gesamte Ausbildungsgebiet. Sie dauert je Teilnehmer 30 Minuten. In der Regel sollen drei Teilnehmer gemeinsam geprüft werden.

(2) Die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Gesamtnote entsprechend der Notenskala des § 14 zu bewerten.

## § 14

## Notenskala

Die Bewertung aller Prüfungsergebnisse erfolgt nach folgenden Prüfungsnoten:

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung;
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
ausreichend	(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;
ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

## § 15

## Bildung der Gesamtprüfungsnote

(1) Die Gesamtprüfungsnote wird aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfungen ermittelt. Sie ergibt sich für den mittleren Dienst aus der Summe der sechs Einzelnoten der schriftlichen Prüfung und der zweifach gezählten Note der mündlichen Prüfung geteilt durch 8. Sie ergibt sich für den gehobenen Dienst aus der Summe der acht Einzelnoten der schriftlichen Prüfung und der dreifach gezählten Note der mündlichen Prüfung geteilt

(2) Es erhalten die	
Note „sehr gut“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote bis 1,50,
Note „gut“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 1,51 bis 2,50,
Note „befriedigend“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 2,51 bis 3,50,
Note „ausreichend“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 3,51 bis 4,50,
Note „mangelhaft“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 4,51 bis 5,50,
Note „ungenügend“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote über 5,50.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Anwärter in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung im mittleren Dienst eine Gesamtnotensumme von mehr als 36 und im gehobenen Dienst von mehr als 49 erhalten hat.

(4) Das Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtprüfungsnote sind

dem Prüfling am Schluß der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. Er ist darauf hinzuweisen, daß die Platzziffer nach Abschluß der Prüfung festgelegt wird.

#### § 16

##### Zeugnis und Platzziffer

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert auf zwei Dezimalstellen berechnet sowie die Platzziffer zu ersehen ist.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben (§§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3), erhalten darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

(3) Die Platzziffer ist nach der Gesamtnotensumme festzusetzen. Bei gleicher Gesamtnotensumme erhält der Prüfling mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung, bei gleichem Ergebnis auch in der schriftlichen Prüfung, der Prüfling mit dem besseren Ergebnis in der Doppelaufgabe die niedrigere Platzziffer. Bei gleichem Ergebnis auch in der Doppelaufgabe wird die gleiche Platzziffer erteilt. Wird an mehrere Prüfungsteilnehmer die gleiche Platzziffer erteilt, so erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

#### § 17

##### Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal zum nächsten Prüfungstermin, in begründeten Ausnahmefällen auch zu einem späteren Zeitpunkt wiederholen.

(2) Anträge auf wiederholte Zulassung zur Prüfung sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Mitteilung vom Nichtbestehen der Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Absatz 2 gilt auch für die Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung.

#### § 18

##### Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt für den mittleren Dienst 70 DM und für den gehobenen Dienst 100 DM.

#### § 19

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1965 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 30. Oktober 1951 (BayBSVA S. 21) außer Kraft.

(2) Prüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung nicht abgeschlossen sind, sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

München, den 21. März 1966

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und soziale Fürsorge**  
Hans Schütz, Staatsminister

### **Prüfungsordnung für den technischen Gewerbeaufsichtsdienst (POGA)**

**Vom 21. März 1966**

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und des Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Prüfungsordnung:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für die Anstellungs- und Aufstiegsprüfungen der Beamten des technischen Gewerbeaufsichtsdienstes.

#### § 2

##### Grundsätzliche Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

Für die Prüfungen gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Besonderes ergibt.

#### § 3

##### Durchführung der Prüfungen

Die Prüfungen werden vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge durchgeführt.

#### § 4

##### Bekanntmachung der Prüfungstermine

(1) Die Prüfungen sind mindestens sechs Wochen vor Beginn des ersten Prüfungsteiles bekanntzumachen.

(2) Die Prüfungen sind unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen und der Frist für die Meldung zur Prüfung im Bayerischen Staatsanzeiger und im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge auszuschreiben, es sei denn, daß der Teilnehmerkreis begrenzt und die Gewähr gegeben ist, daß alle Personen, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, Kenntnis von der Abhaltung der Prüfung erlangen. In diesen Fällen kann die Bekanntgabe auch in anderer geeigneter Weise erfolgen.

#### § 5

##### Prüfungsausschuß

(1) Zur Durchführung der Prüfungen im mittleren und gehobenen technischen Gewerbeaufsichtsdienst wird im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Leiter der Personalabteilung als Vorsitzendem, dem Leiter der zuständigen Fachabteilung und zwei Beamten des gehobenen technischen Gewerbeaufsichtsdienstes.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus dem gehobenen Dienst und ihre Vertreter werden vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge auf drei Jahre bestellt.

(4) Bei Verhinderung werden der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der Leiter der zuständigen Fachabteilung durch ihre Vertreter im Amt vertreten.

#### § 6

##### Prüfungskommissionen

(1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfungen werden Prüfungskommissionen gebildet.

(2) Die Prüfungskommissionen setzen sich zusammen aus einem Beamten des höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienstes als Vorsitzendem, einem Beamten des höheren Verwaltungsdienstes, einem beamteten Arzt des Gewerbeaufsichtsdienstes und einem Beamten des gehobenen technischen Dienstes.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### § 7

##### Zutritt zu den Prüfungen

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Zu den Prüfungen haben Zutritt:

1. die Mitglieder und der Generalsekretär des Landespersonalausschusses sowie beauftragte Beamte der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses,
2. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und seine Vorgesetzten,
3. die Mitglieder des Prüfungsausschusses,
4. die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dazu ermächtigten Beamten.

## § 8

## Prüfungsabschnitte

Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

## § 9

## Gegenstand der schriftlichen Prüfung für den mittleren Dienst

- (1) In den schriftlichen Prüfungen sind an drei Tagen fünf Arbeiten zu fertigen und zwar
1. eine Aufgabe aus dem staatsbürgerlichen Leben; sie ist als Aufsatz zu bearbeiten, für den drei Themen zur Wahl stehen;
  2. eine Aufgabe über die Grundzüge des allgemeinen Verwaltungsrechts, des Beamten-, Besoldungs- und Dienststrafrechts;
  3. eine Aufgabe über die Grundzüge des Sozialversicherungs- und des Arbeitsrechts unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben des Gewerbeaufsichtsdienstes;
  4. zwei Aufgaben aus dem Hauptausbildungsgebiet, davon eine als Doppelaufgabe.

(2) Vier Aufgaben sind in je zwei Stunden, die Doppelaufgabe in vier Stunden zu bearbeiten.

## § 10

## Gegenstand der schriftlichen Prüfung für den gehobenen Dienst

- (1) In der schriftlichen Prüfung sind an sieben Tagen sieben Arbeiten zu fertigen und zwar
1. eine Aufgabe aus dem staatsbürgerlichen Leben; sie ist als Aufsatz zu bearbeiten, für den drei Themen zur Wahl stehen;
  2. zwei Aufgaben aus dem Verfassungsrecht, dem allgemeinen Verwaltungsrecht, dem Beamtenrecht einschließlich des Besoldungs- und Dienststrafrechts sowie dem Verwaltungsverfahren mit der Verwaltungsgerichtsordnung;
  3. eine Aufgabe über die Grundzüge des Sozialversicherungs- und des Arbeitsrechts unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben des Gewerbeaufsichtsdienstes;
  4. drei Aufgaben aus dem Hauptausbildungsgebiet, davon eine als Doppelaufgabe.

(2) Sechs Arbeiten sind in je drei Stunden, die Doppelaufgabe in sechs Stunden zu bearbeiten.

## § 11

## Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die Bearbeitungen einer jeden Prüfungsaufgabe werden jeweils von zwei Prüfern selbständig unter Verwendung der in § 14 festgelegten Notenskala bewertet.

(2) Die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Gesamtnote der schriftlichen Prüfung ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten der schriftlichen Arbeiten — die Doppelaufgabe zweifach gewertet — geteilt durch 6 für den mittleren Dienst und geteilt durch 8 für den gehobenen Dienst. Dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.

(3) Wer in der schriftlichen Prüfung eine Gesamtnotensumme von mehr als 27 im mittleren und 36 im gehobenen Dienst erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Er hat die Prüfung nicht bestanden. Ferner ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Prüfung nicht bestanden, wer in mehr als der Hälfte der Prüfungsarbeiten — die Doppelaufgabe zweifach gewertet — schlechter als „ausreichend“ gearbeitet hat.

## § 12

## Mündliche Prüfung für den mittleren Dienst

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das gesamte Ausbildungsgebiet. Sie dauert je Teilnehmer

20 Minuten. In der Regel sollen vier Teilnehmer gemeinsam geprüft werden.

(2) Die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Gesamtnote nach der Notenskala des § 14 zu bewerten.

## § 13

## Mündliche Prüfung für den gehobenen Dienst

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das gesamte Ausbildungsgebiet. Sie dauert je Teilnehmer 30 Minuten. In der Regel sollen drei Teilnehmer gemeinsam geprüft werden.

(2) Die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Gesamtnote entsprechend der Notenskala des § 14 zu bewerten.

## § 14

## Notenskala

Die Bewertung aller Prüfungsergebnisse erfolgt nach folgenden Prüfungsnoten:

- |              |   |
|--------------|---|
| sehr gut     | (1) = eine besonders hervorragende Leistung;                          |
| gut          | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;         |
| befriedigend | (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;                   |
| ausreichend  | (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| mangelhaft   | (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;                          |
| ungenügend   | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.                              |

## § 15

## Bildung der Gesamtprüfungsnote

(1) Die Gesamtprüfungsnote wird aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfungen ermittelt. Sie ergibt sich für den mittleren Dienst aus der Summe der sechs Einzelnoten der schriftlichen Prüfung und der zweifach gezählten Note der mündlichen Prüfung geteilt durch 8. Sie ergibt sich für den gehobenen Dienst aus der Summe der acht Einzelnoten der schriftlichen Prüfung und der dreifach gezählten Note der mündlichen Prüfung geteilt durch 11.

(2) Es erhalten die

- |                     |  |
|---------------------|--|
| Note „sehr gut“     | Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote bis 1,50,          |
| Note „gut“          | Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 1,51 bis 2,50, |
| Note „befriedigend“ | Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 2,51 bis 3,50, |
| Note „ausreichend“  | Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 3,51 bis 4,50, |
| Note „mangelhaft“   | Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 4,51 bis 5,50, |
| Note „ungenügend“   | Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote über 5,50.         |

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Anwärter in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung im mittleren Dienst eine Gesamtnotensumme von mehr als 36 und im gehobenen Dienst von mehr als 49 erhalten hat.

(4) Das Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtprüfungsnote sind dem Prüfling am Schluß der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. Er ist darauf hinzuweisen, daß die Platzziffer nach Abschluß der Prüfung festgelegt wird.

## § 16

## Zeugnis und Platzziffer

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert auf zwei Dezimalstellen berechnet sowie die Platzziffer zu ersehen ist.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben (§§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3), erhalten darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

(3) Die Platzziffer ist nach der Gesamtpunktzahl festzusetzen. Bei gleicher Gesamtpunktzahl erhält der Prüfling mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung, bei gleichem Ergebnis auch in der schriftlichen Prüfung, der Prüfling mit dem besseren Ergebnis in der Doppelaufgabe die niedrigere Platzziffer. Bei gleichem Ergebnis auch in der Doppelaufgabe wird die gleiche Platzziffer erteilt. Wird an mehrere Prüfungsteilnehmer die gleiche Platzziffer erteilt, so erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

## § 17

## Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal zum nächsten Prüfungstermin, in begründeten Ausnahmefällen auch zu einem späteren Zeitpunkt, wiederholen.

(2) Anträge auf wiederholte Zulassung zur Prüfung sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Mitteilung vom Nichtbestehen der Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Absatz 2 gilt auch für die Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung.

## § 18

## Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt für den mittleren Dienst 70 DM und für den gehobenen Dienst 100 DM.

## § 19

## Übergangsregelung für den höheren Dienst

(1) Für den höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienst gilt bis zum Beitritt des Freistaates Bayern zum Verwaltungsabkommen über die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes der Länder diese Prüfungsordnung.

(2) Zur Durchführung der Prüfung wird im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge ein Prüfungsausschuß gebildet. Er besteht aus dem Leiter der Personalabteilung als Vorsitzendem, dem Leiter der zuständigen Fachabteilung und einem weiteren Beamten des höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienstes.

(3) In der schriftlichen Prüfung sind an sieben Tagen sieben Arbeiten zu fertigen und zwar

1. eine Aufgabe aus dem staatsbürgerlichen Leben; sie ist als Aufsatz zu bearbeiten, für den drei Themen zur Wahl stehen;
2. zwei Aufgaben aus dem Verfassungsrecht, dem allgemeinen Verwaltungsrecht, dem Beamtenrecht einschließlich des Besoldungs- und Dienststrafrechts sowie dem Verwaltungsverfahren mit der Verwaltungsgerichtsordnung;
3. eine Aufgabe aus dem Haushaltsrecht, den Wirtschaftsbestimmungen sowie dem Kassen- und Rechnungswesen;
4. drei Aufgaben aus dem Hauptausbildungsgebiet, davon eine als Doppelaufgabe.

Sechs Arbeiten sind in je fünf Stunden, die Doppelaufgabe in acht Stunden zu bearbeiten.

(4) Wer in der schriftlichen Prüfung eine Gesamtpunktzahl von mehr als 36 erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Er hat die Prüfung nicht bestanden. Ferner ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Prüfung nicht bestanden, wer in mehr als der Hälfte der Prüfungsarbeiten — die Doppelaufgabe zweifach gewertet — schlechter als „ausreichend“ gearbeitet hat.

(5) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung werden Prüfungskommissionen gebildet. Sie bestehen aus einem Beamten des höheren Gewerbeaufsichtsdienstes als Vorsitzendem, einem Beamten des höheren Verwaltungsdienstes, einem beamteten Arzt des Gewerbeaufsichtsdienstes und einem weiteren Beamten des höheren Gewerbeaufsichtsdienstes.

(6) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das gesamte Ausbildungsgebiet. Sie dauert je Teilnehmer 1 Stunde. In der Regel werden drei Teilnehmer gemeinsam geprüft.

(7) Die Gesamtprüfungsnote ergibt sich aus der Summe der acht Einzelnoten der schriftlichen Prüfung und der dreifach gezählten Note der mündlichen Prüfung geteilt durch 11. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Anwärter in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung eine Gesamtpunktzahl von mehr als 49 erhalten hat.

(8) Die Prüfungsgebühr beträgt 200 DM.

## § 20

## Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1965 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 30. Oktober 1951 (BayBSVA S. 21) außer Kraft.

(2) Prüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung nicht abgeschlossen sind, sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

München, den 21. März 1966

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und soziale Fürsorge**  
Hans Schütz, Staatsminister

### Dritte Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern

Vom 22. März 1966

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

## § 1

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern vom 22. August 1961 (GVBl. S. 217) in der Fassung der Verordnungen vom 27. Januar 1964 (GVBl. S. 82) und vom 4. Mai 1965 (GVBl. S. 89) wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Einem besonders befähigten Schüler kann das Überspringen einer Klasse gestattet werden, wenn zu erwarten ist, daß er nach seiner Reife und Leistungsfähigkeit der höheren Klassenstufe gewachsen ist. Die Entscheidung trifft der Lehrerrat. Der Schüler rückt auf Probe vor.“

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1966 in Kraft.

München, den 22. März 1966

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

## Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen durch die Bayerische Biologische Versuchsanstalt München

Vom 22. März 1966

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 und des Art. 26 Abs. 2 des Kostengesetzes (KG) vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und des § 1 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung — KVwO) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen, soweit erforderlich mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, folgende Verordnung:

### § 1

#### Gebühren

(1) Für schriftliche Untersuchungsberichte oder gutachtliche Stellungnahmen der Bayerischen Biologischen Versuchsanstalt München, insbesondere

bei Untersuchungen über die schädlichen Einwirkungen von Stoffen auf die Beschaffenheit der Gewässer und die sich in den Gewässern befindlichen Organismen (§ 3 Abs. 1 der Satzung der Bayerischen Biologischen Versuchsanstalt);

bei Untersuchungen oder Forschungen über fischereiliche Fragen (§ 3 Abs. 2 der Satzung); bei amtlichen Untersuchungen über die Behandlung von Industrieabwässern (§ 4 Abs. 1 der Satzung);

bei Untersuchungen von Fischkrankheiten oder Fischschäden (§ 5 Abs. 1 der Satzung)

werden Gebühren erhoben.

Die Gebühren betragen für das Tätigwerden von

a) Bediensteten mit Hochschulausbildung	14,00 DM
b) Bediensteten mit Ingenieur- oder Fachschulbildung	11,00 DM
c) sonstigen Bediensteten	6,00 DM
d) Schreibkräften	4,00 DM

je Stunde. Jede angefangene Stunde des Zeitaufwandes jedes Angehörigen der in Buchst. a) bis d) aufgeführten Personengruppen wird als volle Stunde gerechnet.

(2) Neben den Gebühren nach Absatz 1 werden für folgende chemische Untersuchungen die nachstehenden Gebühren erhoben:

	DM
1. Klarheit, Färbung, Geruch, Reaktion	6—8
2. Abdampfdruckstand	10—14
3. Abdampfdruckstand, mit Glühverlust	15—20
4. Acidität	6—8
5. Alkalität (p- und m-Wert)	7—10
6. Aluminium (qual.)	4—6
(quant.)	13—18
7. Ammoniak (qual.)	4—6
(quant.)	11—14
8. Bacterium coli	18—24
9. Blei (qual.)	4—6
(quant.)	14—18
10. Chlor, unterchlorige Säure	11—14
11. Chlorbedarf	20—26
12. Chlorid (qual.)	4—6
(quant.)	7—10
13. Chrom (quant.)	15—25
14. Cyanide, direkt	10—14
15. Cyanide, nach Destillation	18—25
16. Detergentien (Methylenblauakt. Subst.)	18—24
17. Dichte	8—10
18. Eisen (qual.)	4—6
(quant.)	8—11
19. Färbungsgrad	6—8
20. Fett, gesamt- einschl. Seife	22—30

	DM
21. Fett, bzw. Öl (Ätherextrakt)	18—24
22. Härte, Carbonat	6—8
23. Härte, gesamt, nach Schwarzenbach	9—12
24. Härte, gesamt, gewichtsanalytisch	18—24
25. Kalium	18—24
26. Keimzahl, gesamt	14—18
27. Kieselsäure	14—18
28. Kohlensäure, frei	8—11
29. Kohlensäure, angreifende-, durch Marmorversuch	16—21
30. Kohlenstoff, gesamt	15—20
31. Kupfer (qual.)	4—6
(quant.)	11—14
32. Leitvermögen, elektrolytisch	12—16
33. Methan, in Gasen	20—26
34. Methylenblauversuch	6—9
35. Nickel (qual.)	4—6
(quant.)	18—23
36. Nitrat (qual.)	4—6
(quant.)	15—20
37. Nitrit (qual.)	4—6
(quant.)	15—20
38. Oxydierbarkeit, Chromat	15—20
39. Oxydierbarkeit, Kaliumpermanganat	9—12
40. Phenole, gesamt	18—24
41. Phenole, wasserdampf-flüchtige	25—35
42. pH-Wert, elektrometrisch	12—16
43. Phosphat, gesamt-, mit Maßaufschluß	20—24
44. Phosphat, ortho-	10—14
45. Phosphate, kondensierte	12—16
46. Rhodanide	14—18
47. Sauerstoffbedarf, Biochemischer (BSB <sub>5</sub> )	30—40
48. Sauerstoffgehalt	11—14
49. Sauerstoffzehrung	18—24
50. Schwebestoffe, absetzbare (volumetr.)	6—10
51. Schwebestoffe, gesamt (gewichts-analyt.)	11—14
52. Schwebestoffe, mit Glühverlust	18—24
53. Stickstoff, gesamt, nach Kjeldahl	13—17
54. Sulfat (qual.)	4—6
(quant.)	11—14
55. Sulfid (Schwefelwasserstoff) (qual.)	4—6
(quant.)	18—24
56. Trübungszahl	6—8
57. Zink (qual.)	4—6
(quant.)	13—18

Die Höhe der im Einzelfall innerhalb dieser Gebührenrahmen festzusetzenden Gebühr bemißt sich nach dem mit der jeweiligen Untersuchung verbundenen Aufwand.

(3) Für die biologische Untersuchung zur Bestimmung der Güteklasse eines Gewässers werden je Probestelle einschließlich Probenahme, Untersuchung und Bewertung — gegebenenfalls neben den Gebühren nach Absatz 1 — folgende Gebühren erhoben:

a) nur Bodenorganismen	10,00 DM
b) nur Plankton	5,00 DM
c) Bodenorganismen und Plankton	15,00 DM
d) elektrophoretische Untersuchungen an Fischblut auf Serumeiweiß (ein Doppelbetrag)	15,00 DM.

(4) Für die Bestimmung der Gesamt-Beta-Aktivität wird je Probe eine Gebühr von 20 DM erhoben. Sonstige Untersuchungen der Kernstrahlung werden nach dem Zeitaufwand berechnet. Die Gebührensätze des Absatzes 1 gelten entsprechend. Die Gebühr wird gegebenenfalls neben den Gebühren nach Absatz 1 erhoben.

### § 2

#### Auslagen

(1) Neben den Gebühren nach § 1 werden folgende Auslagen erhoben:

a) Für auf besonderen Antrag erteilte Mehrfertigungen und Abschriften von Schriftstücken je ange-

- fangene Seite 0,50 DM, von technischen Unterlagen (Plänen, Zeichnungen usw.) die Gesteungskosten;
- b) Aufwendungen für Ablichtungen;
- c) Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postbeförderungsgebühren;
- d) Reisekosten im Sinn der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Tätigkeiten außerhalb der Anstalt;
- e) Aufwendungen für vorgeschriebene Versicherungen,
- f) die anderen Behörden, Dienststellen oder Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Werden auf einer Dienstreise Verrichtungen für mehrere Schuldner ausgeführt, so werden die Auslagen nach Absatz 1 Buchst. d auf die einzelnen Schuldner unter Berücksichtigung der auf die einzelnen Verrichtungen verwendeten Zeit und auf die Entfernung der Orte des Tätigwerdens vom Sitz der Anstalt angemessen aufgeteilt. Es dürfen jedoch keine höheren Auslagen berechnet werden, als wenn die einzelnen Verrichtungen gesondert erledigt worden wären.

### § 3

#### Schuldner

Schuldner ist der Auftraggeber. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Befreiungen

(1) Behörden, Dienststellen und Gerichte des Freistaates Bayern sind von der Zahlung von Gebühren und Auslagen befreit, wenn sie nicht berechtigt sind, diese einem Dritten aufzuerlegen.

(2) Bei der Untersuchung von Fischkrankheiten und Fischschäden kann von der Erhebung von Gebühren und Auslagen abgesehen werden, soweit die Anstalt an der Durchführung der Untersuchungen ein besonderes wissenschaftliches Interesse hat.

(3) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann ferner abgesehen werden, wenn die Anstalt Ergebnisse der Untersuchung von Gewässern, Abwässern und Abwasserreinigungsanlagen, die von der Anstalt aus eigener Initiative zu Forschungszwecken durchgeführt werden, interessierten Personen oder Stellen bekanntgibt.

### § 5

#### Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Vornahme der Verrichtung fällig, die Auslagen mit ihrer Entstehung. Nach Aufforderung hat der Schuldner einen angemessenen Vorschuß zu leisten.

### § 6

#### Kostenverwaltung

Für die Behandlung der Gebühren und Auslagen gilt die Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung — KVwO) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275).

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1966 in Kraft.

München, den 22. März 1966

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Dr. Konrad Pöhner, Staatsminister

## Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Neunten Verordnung zu Art. 7 des Kostengesetzes

Vom 7. April 1966

Auf Grund des Art. 7 des Kostengesetzes (KG) vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und soziale Fürsorge und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

### § 1

Die Neunte Verordnung zu Art. 7 des Kostengesetzes vom 4. Februar 1964 (GVBl. S. 16) in der Fassung vom 30. August 1965 (GVBl. S. 296) wird wie folgt geändert und ergänzt.

1. In § 1 wird folgende neue Nr. 11 eingefügt:

„11. für Amtshandlungen (einschließlich Widerspruchsentscheidungen) im Vollzug des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 15. Juli 1965 (BGBl. I S. 612)“.

2. In § 1 letzter Satz wird die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 1965 in Kraft.

München, den 7. April 1966

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Dr. Konrad Pöhner, Staatsminister

## Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gütebezahlung für Milch

Vom 18. April 1966

Auf Grund der §§ 10 Abs. 2 und 20 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 28. Juni 1965 (BGBl. I S. 529) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen für den Vollzug des Milch- und Fettgesetzes vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 236) und des § 5 der Vollzugsverordnung zum Milch- und Fettgesetz vom 2. Juni 1965 (GVBl. S. 98) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung zur Durchführung der Gütebezahlung für Milch vom 23. Dezember 1960 (GVBl. 1961 S. 40), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gütebezahlung für Milch vom 30. Oktober 1964 (GVBl. S. 203) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Bewertung der Milch nach der Güte sind mit Ausnahme der in Abs. 4 und 5 aufgeführten Fälle zu ermitteln:

- a) der Reinheitsgrad
- b) der Frischezustand
- c) der Keimgehalt und
- d) die Sauberkeit der Milchbeförderungsgefäße.“

2. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- „(4) Für die Gütebewertung der Milch, die an Emmentalerkäsereien geliefert wird, sind zu ermitteln
- |                          |                |
|--------------------------|----------------|
| a) der Reinheitsgrad     | mit 1 Probe    |
| b) die Käseitauglichkeit | mit 2 Proben   |
| c) der Keimgehalt        | mit 2 Proben.“ |
3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Auf Grund der Gesamtgüteeinstufung erhält die Monatsanlieferung von Milch in der Güteklasse III einen Abzug von 4,0 Dpf. je kg.“
4. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Milch, die an Emmentalerkäsereien geliefert wurde, erhält für jede in die Käseitauglichkeitsstufe I eingestufte Gär- und Labgärprobe einen Zuschlag von 0,25 Dpf. je kg der Monatsanlieferung.“
5. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Der Fettgehalt jeder Probe ist nach der milchwirtschaftlichen Einheitsmethode Nr. 1 (Bundesgesundheitsblatt 1963 S. 252) oder nach einem vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannten Verfahren zu bestimmen. Dabei ist auf Zehntelprozent oder Fünfhundertstelprozent abzulesen. Der monatliche Durchschnittsfettgehalt ist auf Hundertstelprozent zu berechnen und der Bezahlung nach dem Fettgehalt zugrunde-zulegen.“
6. § 3 Abs. 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:  
„Für die Bezahlung des höheren Fettgehaltes ist Voraussetzung, daß er nicht durch unerlaubte Methoden erzielt wurde.“
7. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Reinheitsprobe ist, ausgenommen in den Fällen des § 1 Abs. 4, monatlich mindestens zweimal durchzuführen.“
8. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Milchbeförderungsgefäße sind, ausgenommen in den Fällen des § 1 Abs. 4, monatlich mindestens einmal auf Sauberkeit zu prüfen.“
9. In § 8 Abs. 1 wird folgender Satz als Satz 1 eingefügt:  
„Die Milch ist monatlich mindestens einmal auf den Keimgehalt zu untersuchen.“
10. In § 11 Abs. 3 wird das Wort „fünf,“ gestrichen.
11. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:  
„Anlage 1  
Gütebewertung der angelieferten Milch
1. Die Anlieferungsmilch jedes Milcherzeugers, ausgenommen in den Fällen des § 1 Abs. 4, wird nach den Ergebnissen der Untersuchungen, denen sie nach den §§ 4—8 zu unterziehen ist, wie folgt in die Güteklassen nach § 2 Abs. 1 eingereiht:
    - a) In die Güteklasse I, wenn mindestens 2 Proben der Gütestufe I entsprechen, jedoch keine der Gütestufe III;
    - b) in die Güteklasse II, wenn mindestens 4 Proben der Gütestufe I oder II entsprechen;
    - c) in die Güteklasse III, wenn mehr als 1 Probe der Gütestufe III entspricht.
  2. Die an Emmentalerkäsereien gelieferte Milch (§ 1 Abs. 4) wird wie folgt eingereiht:
    - a) In die Güteklasse I, wenn mindestens 2 Proben der Gütestufe I entsprechen, jedoch keine der Gütestufe III;
    - b) In die Güteklasse II, wenn mindestens 3 Proben der Gütestufe I oder II entsprechen;
    - c) in die Güteklasse III, wenn mehr als 2 Proben der Gütestufe III entsprechen.
  3. Erhalten Milcherzeuger eine Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 3, so ist die von ihnen angelieferte Milch wie folgt in Güteklassen einzustufen:
    - a) In die Güteklasse I, wenn von den 4 Proben mindestens 2, oder von den 3 Proben mindestens 1 der Gütestufe I entsprechen, jedoch keine der Gütestufe III;
    - b) in die Güteklasse II, wenn die Milch nicht nach Buchstabe a) eingestuft werden kann, jedoch keine Probe der Gütestufe III entspricht;
    - c) in die Güteklasse III, wenn die Milch nicht nach Buchstabe a) oder b) eingestuft werden kann.“
- § 2
- Bis zum Inkrafttreten von § 1 Nr. 1 und 9 wird der Keimgehalt einmal monatlich bestimmt, ohne daß das Ergebnis bei der Bewertung der Güte für den Milchzahlungspreis zu berücksichtigen ist.
- § 3
- Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 1 Nr. 1 und 9 am 1. April 1966 in Kraft. § 1 Nr. 1 und 9 treten am 1. April 1967 in Kraft.
- München, den 18. April 1966
- Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten**  
Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister.
- Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**  
Dr. S c h e d l, Staatsminister
- Druckfehlerberichtigung**
- Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes — BayUKG vom 14. März 1966 (GVBl. S. 101) muß in der richtigen Satzordnung lauten wie folgt:
- (1) Dieses Gesetz gilt für
    1. Beamte mit Ausnahme der Ehrenbeamten,
    2. im Ruhestand befindliche Beamte und
    3. frühere wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassene Beamte
 des Freistaates Bayern, der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für
    4. die zu den vorgenannten Dienstherrn abgeordneten Beamten und
    5. die Hinterbliebenen der in Nr. 1 bis 4 bezeichneten Personen.

